

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Änderungsvorschlag: Vermischung der Aufgaben in Absatz 5.4.1.1.6.5 der dem ADN beigefügten Verordnung

Eingereicht von Belgien*..**

Einleitung

1. An die belgische Delegation wurden Bedenken aus dem Binnenschiffverkehrssektor bezüglich der Vermischung der Aufgaben, insbesondere in Absatz 5.4.1.1.6.5 ADN, herangetragen. Aufgrund anderer Vorschriften könnte die Rolle des Schiffsführers auf den Absender ausgedehnt werden, was nicht beabsichtigt sein kann.
2. Nach Artikel 1 des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschiffahrt (CMNI) ist Absender eine Person, von der oder in deren Namen oder für die ein Frachtvertrag mit einem Frachtführer abgeschlossen worden ist. „Frachtführer“ ist jede Person, von der oder in deren Namen ein Frachtvertrag mit einem Absender abgeschlossen worden ist. Im ADN ist der Absender ebenfalls als Absender definiert und der Frachtführer als Beförderer. Nur der Absender und der Beförderer (oder Frachtführer) sind Teil des Beförderungsvertrags (Frachtvertrag im Sinne des CMNI) und der Schiffsführer ist keine Vertragspartei, es sei denn, er ist der Beförderer.
3. Der erste Satz von Absatz 5.4.1.1.6.5 des ADN lautet wie folgt:
„Bei Tankschiffen mit leeren oder entladenen Ladetanks wird hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer als Absender angesehen“.
4. Eine Vermischung der Aufgaben in den Vorschriften kann dazu führen, dass die Pflichten des Absenders dem Schiffsführer zugewiesen werden. Die Pflichten des Absenders sind in Artikel 6 des CMNI aufgeführt:
(1) Der Absender ist zur Zahlung der nach dem Frachtvertrag geschuldeten Beträge verpflichtet.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/48 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

(2) *Der Absender hat dem Frachtführer vor Übergabe der Güter schriftlich folgende Angaben über die zu befördernden Güter zu machen:*

- a) Maß, Zahl oder Gewicht und Stauungsfaktor der Güter;*
- b) Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind;*
- c) Natur, besondere Merkmale und Eigenschaften der Güter;*
- d) Weisungen für die zollrechtliche oder sonstige amtliche Behandlung der Güter;*
- e) weitere für die Aufnahme in die Frachturkunde erforderliche Angaben.*

Der Absender hat dem Frachtführer ferner bei Übergabe der Güter alle vorgeschriebenen Begleitpapiere zu übergeben.

(3) *Der Absender hat die Güter, soweit deren Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass sie vor Verlust oder Beschädigung von der Übernahme bis zur Ablieferung durch den Frachtführer geschützt sind, und dass auch am Schiff oder an anderen Gütern keine Schäden entstehen können. Der Absender hat die Güter ferner unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung mit einer Kennzeichnung gemäß den anwendbaren internationalen oder innerstaatlichen Vorschriften oder, mangels solcher Vorschriften, gemäß allgemein in der Binnenschifffahrt anerkannten Regeln und Gepflogenheiten zu versehen.*

(4) *Vorbehaltlich der dem Frachtführer obliegenden Pflichten hat der Absender die Güter zu laden und nach Binnenschifffahrtsbrauch zu stauen und zu befestigen, soweit im Frachtvertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde.“.*

5. Es können noch weitere Vorschriften gelten, zu deren Einhaltung der Absender verpflichtet ist. Solche Pflichten können nicht, wie vom ADN suggeriert, auf andere Parteien oder Personen übertragen werden. Der Hinweis, dass der Schiffsführer als Absender angesehen wird, bringt für den Text keinen zusätzlichen Nutzen, da die Vorschrift in Bezug auf die Pflichten des Schiffsführers eindeutig ist. Außerdem sollte der Schiffsführer, wenn er als Absender gilt, weitere Angaben auf dem Beförderungspapier machen.

Vorschlag

6. Die belgische Delegation schlägt vor, den Absatz 5.4.1.1.6.5 wie folgt zu ändern (der neue Text ist unterstrichen und fett markiert):

„Bei Tankschiffen mit leeren oder entladenen Ladetanks **muss** der Schiffsführer **die Beförderungspapiere vorlegen, die für jeden leeren oder entladenen Ladetank die in Absatz 5.4.1.1.2 a) bis d) vorgesehene Beschreibung der gefährlichen Güter enthalten müssen.**“.

7. Diese Änderung steht mit bereits erfolgten Änderungen anderer Beförderungsvorschriften im Einklang: der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
